



## **Verbraucherinsolvenzverfahren**

Ein Verbraucherinsolvenzverfahren können natürliche Personen durchlaufen, wenn sie keine selbständige Tätigkeit ausüben. Sofern sie ehemals eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, können sie am Verbraucherinsolvenzverfahren teilnehmen, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Überschaubarkeit ist gegeben, wenn der Schuldner im Zeitpunkt des Eröffnungsantrags weniger als 20 Gläubiger hat. Zu den Forderungen aus Arbeitsverhältnissen zählen nicht nur die Ansprüche der Arbeitnehmer, sondern auch die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und Finanzamt.

Die Insolvenzordnung (InsO) gestaltet das Verbraucherinsolvenzverfahren als ein dreistufiges Verfahren dem sich ein Restschuldbefreiungsverfahren anschließt:

- Stufe 1: Außergerichtlicher Einigungsversuch
- Stufe 2: Gerichtlicher Einigungsversuch
- Stufe 3: Durchführung des Insolvenzverfahrens
- Stufe 4: Restschuldbefreiungsverfahren

Im Verbraucherinsolvenzverfahren wird im ersten Schritt versucht, sich mit allen Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Scheitert dies, Dann wird der Insolvenzantrag bei Gericht gestellt. Es entscheidet, ob nochmals - diesmal mit seiner Hilfe - ein Einigungsversuch gestartet werden soll. Wird dies verneint oder scheitert der zweite Versuch, wird das eigentliche Insolvenzverfahren eröffnet. Hierbei werden pfändbare Vermögenswerte anteilmäßig auf die Gläubiger verteilt.

Während der dann folgenden Wohlverhaltensperiode muss der Schuldner die pfändbaren Beträge seines Einkommens über einen Insolvenzverwalter an seine Gläubiger zahlen. Ferner muss er bestimmte Obliegenheiten erfüllen, wie z.B. eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder Gewinne von nicht unerheblichem Wert herausgeben. Hat der Schuldner die Wohlverhaltensperiode gut überstanden, erhält er durch einen gerichtlichen Beschluss die Befreiung von den Restschulden.

Wichtig: Steuerschulden und Unterhaltsforderungen können unter bestimmten Umständen von einer Schuldenbefreiung ausgeschlossen werden.

Seit dem 01.10.2020 beträgt die Dauer der Wohlverhaltensperiode drei Jahre. Für Verbraucherinsolvenzverfahren gilt diese Regelung zunächst bis zum 30.06.2025.

## **Welche Kosten fallen an und wer bezahlt sie?**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Es fallen folgende Kosten an:

- Gerichtskosten
- Kosten des Insolvenzverwalters / Treuhänders



**Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen e.V.**  
**Liebigstr. 120b, 50823 Köln**

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle**  
Anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle gem. § 305 InsO

---

- ggf. Anwaltskosten (nur, wenn Sie einen eigenen Anwalt beauftragen).

Grundsätzlich werden die Kosten aus der "Masse" bezahlt, also aus dem, was bei Ihnen pfändbar ist. Dies wird häufig jedoch nicht viel sein.

Reichen die eigenen Mittel nicht aus, um die Verfahrenskosten zu decken, so können Ihnen auf Antrag die Kosten für jeden Verfahrensabschnitt gestundet werden.

Für eine detaillierte Information lesen sie bitte das Merkblatt vom NRW Justiz.

[https://www.justiz.nrw/BS/formulare/insolvenz/verbraucherinsolvenzverfahren/0190\\_merkbl\\_verbraucherinsolv.pdf](https://www.justiz.nrw/BS/formulare/insolvenz/verbraucherinsolvenzverfahren/0190_merkbl_verbraucherinsolv.pdf)